

---

**833/J XXII. GP**

---

Eingelangt am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

betreffend Überschreitung von Pestizid und Nitrat-Grenzwerten im Trinkwasser

Seit Jahren ist der Einsatz von Atrazin verboten, trotzdem und trotz eines rückläufigen Trends treten im Grundwasser nach wie vor Atrazinbelastungen bzw. Belastungen durch dessen Abbauprodukte sowie durch Bentazon auf. Der Gewässerschutzbericht 2002 führt in seiner Tabelle 6-2 an, dass allein in Oberösterreich laut Grundwasserschwellenwertverordnung im Hinblick auf Atrazin und Desethylatrazin ein Beobachtungsgebiet und ein Maßnahmenggebiet (Traun-Enns-Platte) erforderlich seien. Im Grazer Feld, im Stremtal, im Südlichen Wienerbecken und im Unteren Ennstal bestehen ähnliche Belastungen.

Die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen bei Atrazin bzw Desethylatrazin beträgt 7,7 bzw 12,9 Prozent der Gesamtanzahl der gemessenen Werte.

Angesichts dieser Situation erscheint es sinnvoll, eine Liste der Gemeinden anzulegen, in denen Trinkwasser in Verkehr gebracht wird, dessen Pestizid-Werte über dem gesetzlichen Grenzwert liegt.

Ähnliches gilt auch für die Überschreitung der Grenzwerte bei Nitrat.

Gemäß § 10 Trinkwasserverordnung laufen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Ausnahmegenehmigungen jedenfalls mit 30.11.2003 aus. Gemäß § 8 Abs 1 Trinkwasserverordnung darf eine Überschreitung der Grenzwerte nur befristet auf maximal 3 Jahre genehmigt werden. Es ist zu prüfen, ob die Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann. In den Aussetzungsbescheiden ist jedenfalls der für den beantragenden Wasserversorger geltende Maximalwert an Kontamination anzuführen. Eine Verlängerung ist einmal möglich. Befristung und Verlängerung stehen in Zusammenhang mit den von der Wasserrechtsbehörde getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer

Kontaminationen.

Die Anfrage wird wegen des inneren Zusammenhangs gleichlautend an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. a) In welchen Gemeinden werden die gesetzlichen Grenzwerte von Atrazin
    - aa) im Sinne der Grundwasserschwellenverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz und
    - bb) im Sinne der Trinkwasserverordnung nach dem Lebensmittelgesetz überschritten (insbesondere in Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich)?
  - b) In welchen der Gemeinden nach 1 bb) gelten Ausnahmegenehmigungen gemäß Trinkwasser-Ausnahmereverordnung 93 bzw der Trinkwasserverordnung 2001?
  - c) Wie viele Menschen bekommen dergestalt kontaminiertes Wasser verabreicht (Wir ersuchen um Aufschlüsselung nach Gemeinde und Bundesland)?
  - d) Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes getroffen, um die weitere Kontamination dieser „belasteten“ Gemeinden zu verhindern.
2. a) In welchen Gemeinden werden die gesetzlichen Grenzwerte von Desethylatrazin
    - aa) im Sinne der Grundwasserschwellenverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz und
    - bb) im Sinne der Trinkwasserverordnung nach dem Lebensmittelgesetz überschritten (insbesondere in Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich)?
  - b) In welchen der Gemeinden nach 2 bb) gelten Ausnahmegenehmigungen gemäß Trinkwasser-Ausnahmereverordnung 93 bzw der Trinkwasserverordnung 2001?
  - c) Wie viele Menschen bekommen dergestalt kontaminiertes Wasser verabreicht (Wir ersuchen um Aufschlüsselung nach Gemeinde und Bundesland)?
  - d) Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes getroffen, um die weitere Kontamination dieser „belasteten“ Gemeinden zu verhindern.
3. a) In welchen Gemeinden werden die gesetzlichen Grenzwerte von Bentazon
    - aa) im Sinne der Grundwasserschwellenverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz und

- bb) im Sinne der Trinkwasserverordnung nach dem Lebensmittelgesetz überschritten (insbesondere in Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich)?
  - b) In welchen der Gemeinden nach 3 bb) gelten Ausnahmegenehmigungen gemäß Trinkwasser-Ausnahmeverordnung 93 bzw der Trinkwasserverordnung 2001?
  - c) Wie viele Menschen bekommen dergestalt kontaminiertes Wasser verabreicht (Wir ersuchen um Aufschlüsselung nach Gemeinde und Bundesland)?
  - d) Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes getroffen, um die weitere Kontamination dieser „belasteten“ Gemeinden zu verhindern.
4. a) In welchen Gemeinden werden die gesetzlichen Grenzwerte von Nitrat
- aa) im Sinne der Grundwasserschwellenverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz und
  - bb) im Sinne der Trinkwasserverordnung nach dem Lebensmittelgesetz überschritten (insbesondere in Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich)?
- b) In welchen der Gemeinden nach 4 bb) gelten Ausnahmegenehmigungen gemäß Trinkwasser-Ausnahmeverordnung 93 bzw der Trinkwasserverordnung 2001?
- c) Wie viele Menschen bekommen dergestalt kontaminiertes Wasser verabreicht (Wir ersuchen um Aufschlüsselung nach Gemeinde und Bundesland)?
- d) Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes getroffen, um die weitere Kontamination dieser „belasteten“ Gemeinden zu verhindern.
5. Wie oft wurde die Ausnahmegenehmigung gemäß Trinkwasser-Ausnahmeverordnung 93 und Trinkwasserverordnung 2001 durch den Landeshauptmann bereits jeweils verlängert (Anführen der Gemeinden)?
6. Sind Ihnen Gemeinden bekannt, deren Wasserversorger über keine Ausnahmegenehmigung mehr verfügt, obwohl die Grenzwerte für Atrazin, Desethylatrazin, Bentazon und Nitrat nach der Trinkwasserverordnung überschritten sind?
7. a) Welche Gemeinden haben wegen gesetzlich verordneter Befristung der Aussetzungsbescheide mit 30.11.2003 um neuerliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne § 8 Trinkwasserverordnung angesucht?

- b) Wird bei Beurteilung dieser Ausnahmeansuchen die bisherige Überschreitung der Grenzwerte ausreichend berücksichtigt werden bzw gibt es seitens Ihres Ressorts aus hygienisch-toxikologischer Sicht absolute zeitliche Limits für die Verabreichung kontaminierten Wassers?
- c) Wie hoch sind Grenzwerte, die auch mit einer Ausnahmegenehmigung , nicht überschritten werden dürfen?
- d) Welche Anweisungen von Seiten Ihres Ressorts gibt es für die in dieser Frage notwendige Zusammenarbeit zwischen der Lebensmittel- und der Wasserrechtsbehörde